

**21.07.2017**

## **Geflüchtete Kinder und Jugendliche lernen lassen!**

**Zugang zu Bildung muss gewährleistet werden / Keine Abschiebungen aus Schulen!**

Wenn das neue Schuljahr beginnt, werden viele geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende außen vor bleiben müssen. Für sie herrscht Lageralltag statt Schulalltag – obwohl sie seit Monaten, zum Teil schon über einem Jahr in Deutschland leben. Bundesweit sind zehntausende junge Menschen betroffen. Bereits im vergangenen Jahr haben die Landesflüchtlingsräte, die GEW, Pro Asyl und Jugendliche ohne Grenzen die Kampagne „Schule für alle“ ins Leben gerufen, um auf diesen Missstand aufmerksam zu machen.

Es sind viele jüngere Kinder im Alter ab 6 Jahren betroffen, insbesondere wenn sie in Aufnahmeeinrichtungen leben. In Baden-Württemberg beginnt die Schulpflicht nach zwölf Monaten. Doch selbst wenn diese Frist überschritten ist, gehen Kinder, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, häufig nicht in die Schule. Wenn überhaupt, gibt es eingeschränkte Bildungsangebote innerhalb der Einrichtungen.

Die aktuelle Praxis ist ein gleich mehrfacher Rechtsverstoß, weil das Recht auf Bildung ein Grundrecht ist, laut UN-Kinderrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auch laut der EU-Aufnahmerichtlinie.

Die Logik dahinter ist – dass der Aufenthalt in der Erstaufnahme in der Regel zu kurz sei, der Durchlauf zu groß, um eine Eingliederung in Regelschulen zu rechtfertigen. Bis Oktober 2015 betrug die Aufenthaltszeit in der Erstaufnahme maximal drei Monate.

Doch nun haben wir eine andere Situation. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde diese Dauer auf sechs Monate verlängert, bei Personen aus sogenannten „Sicheren Herkunftsstaaten“ sogar unbegrenzt. Hinzu kommt: In Baden-Württemberg wurde in Tausenden von Fällen gegen die Sechs-Monats-Frist verstoßen – Ein eklatanter Rechtsbruch auf Anweisung des Innenministeriums. Nun folgt mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ demnächst die Ausweitung auf bis zu zwei Jahren. Es ist grundsätzlich absolut unerträglich, wenn man sich die Bedingungen in den EA anschaut, Menschen so lange dort festzuhalten.

### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.**

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

### **Vereins- und Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

### **Gefördert durch**

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg

Besonders skandalös ist es, Kindern so lange ihr Recht auf Bildung vorzuenthalten. Die Landesregierung erhält durch das Gesetz die Ermächtigung, diese Zweijahresfrist in Baden-Württemberg einzuführen. Die drohende Gefährdung der Rechte der betroffenen Kinder, denen das Recht auf Bildung verwehrt wird, ist nur eines der guten Gründe, warum wir sie dringend auffordern, dies nicht zu tun, und stattdessen die ohnehin schon bestehenden Missstände zu beheben.

In den letzten Monaten gab es eine Reihe von vieldiskutierten Fällen, wo Kinder und Jugendliche aus Schulen abgeschoben wurden. Das hat zur einer großen Verunsicherung bei allen Betroffenen geführt – bei Lehrer\*innen, Schulleiter\*innen, Schüler\*innen und Eltern. Wie in einigen anderen Bundesländern hat die GEW auch in BW eine begrüßenswerte Initiative gestartet und ein Leitfaden zu diesem Thema erstellt. Der Flüchtlingsrat hat sich dabei auch eingebracht.

Wenn jemand aus der Klasse abgeschoben wird, wird ein ganzes Umfeld mittraumatisiert, das weiß ich aus eigener Erfahrung und aus Gesprächen mit betroffenen Lehrer\*innen und Eltern. Besonders rücksichtslos ist die Abschiebung direkt aus der Schule – ein drastischer Eingriff in einen geschützten Raum und eine Beeinträchtigung der Rechte auch der anderen Kinder und Jugendlichen in der Klasse. Deshalb ist es uns wichtig, die Verantwortlichen in den Schulen aufzuklären über die rechtlichen Rahmenbedingungen, um sie zu bestärken, bei der Organisation und Durchführung von Abschiebungen nicht zu kooperieren, ihnen aber auch schon Tipps zu geben, wie sie schon vor einer eventuell drohenden Abschiebung helfen können, und auch wie sie mit der Situation umgehen, wenn es tatsächlich zu einer Abschiebung kommt. Denn: Auch wenn die Innenminister von Bund und Ländern es gerne anders hätten: Lehrer\*innen sind keine Abschiebehelfer\*innen, sondern haben eine Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Schule ein geschützter Ort des Lernens ist und bleibt.

*Pressekontakt (nur für Rückfragen, bitte nicht veröffentlichen):  
Seán McGinley, Geschäftsführer, Tel: 0151 65 79 76 28*

**Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.**

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart  
Gemeinnützigkeit anerkannt  
Registergericht Stuttgart VR 4666  
1. Vorsitzende: Lucia Braß  
2. Vorsitzende: Bärbel Mauch

**Vereins- und Spendenkonto**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
GLS Bank, BLZ 430 609 67  
Kto. Nr. 70 07 11 89 01  
IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01  
BIQ: GENODEM1GLS

**Gefördert durch**

PRO ASYL e.V.  
Asyl-Migrations- und  
Integrationsfonds der EU (AMIF)  
Europäischer Sozialfonds (ESF)  
Land Baden-Württemberg